

## **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)**

1. Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung)
2. Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung)
3. Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

- Anlagen:**
1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung
  2. Neufassung der Feuerwehr-Aufwandsersatzsatzung (AE)
  3. Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (KE)
  4. Synopse aktuell gültige/zukünftig gültige Satzungen

## **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 30.09.2014 (VB)** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Gebührensatzungen der Münchner Feuerwehr wurden zuletzt 2011 überarbeitet. Seither haben sich eine Reihe von Veränderungen ergeben, die sowohl in der Feuerwehrsatzung als auch in den Gebührensatzungen der Feuerwehr aufzunehmen sind.

#### **A) Feuerwehrsatzung**

Die Anpassung der Feuerwehrsatzung (Anlage 1) betrifft die beispielhafte Aufzählung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr in § 3 Abs. 1 Satz 2. Zum einen erhöht die Aufzählung der bestehenden freiwilligen Aufgaben die Transparenz. Zum anderen sind inhaltliche Anpassungen nötig, um Vorgaben des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit der Koordination von arztbegleiteten Patiententransporten aufzugreifen. So ist die Aufgabe „Zentrale zur Weiterverlegung von Patienten“ weggefallen. Die vormalig als „Koordination der Flüge der Intensivtransporthubschrauber“ begonnene Aufgabe bezieht sich nunmehr auf alle arztbegleitete Patiententransporte am Boden und in der Luft. Die Satzungsänderung greift daher den neuen Begriff „Kordinierungsstelle für arztbegleitete Patiententransport“ auf. Außerdem wurde in die Satzung aufgenommen, dass durch Abstellung von Flughelfern eine Kooperation der Freiwilligen Feuerwehr München mit der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim eingegangen wurde.

## **B) Aufwendungsersatzsatzung**

Seit der letzten Anpassung 2011 ergab sich eine wesentliche Änderung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 28 BayFwG. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat daraufhin die amtliche Mustersatzung zum 01.07.2013 geändert. Die nun zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungen übernehmen die Änderung in den Bereich der LHM. Diese rechtlichen Vorgaben haben keine Auswirkungen auf die Gebührenbelastung der Münchner Bürgerinnen und Bürger bzw. auf die Einnahmesituation der LHM.

Seit 2011 hat sich zudem die tatsächliche Kostensituation so sehr verändert, dass aufgrund des kommunalabgabenrechtlichen Kostendeckungsprinzips eine Neukalkulation der Gebührensätze und dementsprechend die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzungen erforderlich ist.

### **1. Kostenentwicklung und Veränderung grundsätzlicher Kalkulationsvorgaben**

#### **1.1 Fahrzeugkosten:**

Insbesondere bei den Streckenkosten ist ein starker Anstieg zu verzeichnen. Dies ist vor allem durch die stark gestiegenen Treibstoffpreise begründet. Auch bei den weiteren Betriebskosten für Wartung, Instandsetzung und Schmierstoffe ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Zusätzlich waren auch Veränderungen in der Einsatzintensität einzelner Fahrzeuggruppen zu verzeichnen, so dass sowohl die Ausrückekosten, als auch die Streckenkosten insgesamt leicht ansteigen.

#### **1.2 Personalkosten:**

Bei der Kalkulation der neuen Gebührensätze der Personalkosten wurde die Personalkostenentwicklung im Einsatzdienst seit der letzten Kalkulation und die vsl. Entwicklungen der näheren Zukunft im Rahmen des sog. Kalkulationsrisikos berücksichtigt. Darüber hinaus wurde erstmals zugrunde gelegt, wie stark einzelne Besoldungsgruppen in den gebildeten Gebührengruppen vertreten sind. Zudem wurden die in der Personalkostenberechnung angesetzten Pauschalen für sonstige Personalkosten (für Arbeitsplatz, Dienstkleidung, Bürogeräte, usw.) abgesenkt, weil diese zum Teil nach aktueller Rechtsprechung nicht angesetzt werden dürfen. In den meisten Fällen ergeben sich letztendlich Kostensteigerungen.

Bei der Bildung der Gebührengruppen wurden auch die nach der Dienstrechtsreform aktualisierten beamtenrechtlichen Bestimmungen aufgegriffen. Aus Gründen der Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger und zur Transparenz der Vorschriften wurden die Bezeichnungen der Gebührengruppen angepasst.

#### **1.3 Brandsicherheitswachen:**

Die Kalkulation berücksichtigt hier gemäß Stadtratsbeschluss vom 16.05.2001 die Tarifenwicklung im Bauhauptgewerbe. Aus Gründen der Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger und zur Transparenz der Vorschriften wurden die Bezeichnungen der Gebührengruppen angepasst.

Die Pauschalen für kurzfristige Änderungen und nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldete Sicherheitswachen wurden 2011 erstmals eingeführt, um den durch außerordentliche Koordinationsarbeiten entstehenden Bearbeitungsaufwand abzudecken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass für beide Vorgänge der Verwaltungsaufwand in etwa gleich ist. Dementsprechend wurden die Beträge angeglichen.

#### 1.4 Geräteeinsatzkosten:

Bei diesen Positionen handelt es sich um Kleinbeträge, die selten verrechnet werden, weil die meisten Geräte Teil einer Fahrzeugbeladung sind und mit diesem verrechnet werden. Die neu berechneten Preise ändern sich zum Teil stark, weil Anschaffungskosten von den beschafften Mengen abhängen oder manche Geräte schon abgeschrieben sind. Nicht alle eingesetzten Geräte finden sich in der Satzung wieder, weswegen für alle nicht genannten Geräte auf die Verrechnung der Selbstkosten verwiesen wird (§6 AE bzw. §9 KE). Die in den Satzungen aufgeführten Positionen entsprechen dem Musterbeispiel aus der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG (VollzBekBayFwG).

## 2. Wegfall einzelner Kostentatbestände

#### 2.1 Druckkammer:

Da in der Vergangenheit keine Fälle aufgetreten sind, in denen die hyperbare Behandlung als Pflichtaufgabe verrechnet wurde, ist diese zukünftig nur noch in der KE-Satzung vorgesehen (§4 (3) KE).

## C) Kostenersatzsatzung

### 1. Kostenentwicklung und Veränderung grundsätzlicher Kalkulationsvorgaben

#### 1.1 Fahrzeugkosten:

siehe Ausführungen unter B)

#### 1.2 Personalkosten:

siehe Ausführungen unter B)

#### 1.3 An- und Abfahrtpauschale:

Diese Pauschale wurde 2011 erstmals eingeführt, um deutlich zu machen, dass Beratungsleistungen und Brandschutzunterweisungen vor Ort einen zusätzlichen Service darstellen, der auch Kosten verursacht. Die Pauschale wurde entsprechend der oben bereits beschriebenen Kostenentwicklungen angepasst.

#### 1.4 Blitzschutz:

Der Gebührensatz für Leistungen des Blitzschutzes dient zur Erfassung von Leistungen des Fachbereichs Blitzschutz unter einem Auftragswert von 6000 €, da Leistungen mit darüber liegendem Auftragswert schon bisher über die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgerechnet wurden. Ein Teil der bisher angesetzten Personalkosten musste aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse bei der Neukalkulation unberücksichtigt bleiben. Deshalb ist der neue Gebührensatz geringer. Aufgrund der seltenen Verrechnung dürften sich hierdurch keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Einnahmesituation ergeben.

#### 1.5 Brandmeldeanlagen:

Die bisherige Kalkulationsmethode wurde überprüft und aus praktischen Erwägungen an die allgemeine Kalkulationssystematik angepasst. Damit wird auch mehr Kostentransparenz erreicht.

#### 1.6 Geräteeinsatzkosten:

siehe Ausführungen unter B)

### **2. Umgruppierungen der Satzungsstruktur**

Verschiedene Umgruppierungen wurden vorgenommen, um die Kostenregelungen realitätsnäher zu gestalten und mehr Kundenorientierung und Transparenz zu erreichen. Im Einzelnen sind folgende Änderungen erfolgt:

#### 2.1 Beratung Vorbeugender Brandschutz:

§8 (3) KE-Satzung wurde neu gefasst. Bisher erfolgte die Abrechnung nach Eingruppierung des bearbeitenden Mitarbeiters. Es ist jedoch bürgerfreundlicher, die Preise für die jeweilige Leistung zu definieren, damit Bürgerinnen und Bürger dafür anfallende Kosten besser nachvollziehen können. Dementsprechend erfolgt die Gruppierung zukünftig nach den Leistungen Planung, Veranstaltung, Feuerbeschau und Einsatzplan.

#### 2.2 Brandmeldeanlagen:

Die Beratungsleistungen werden zukünftig nicht mehr als Teil der Grundkosten veranschlagt sondern gesondert kalkuliert und verrechnet.

### **3. Aufnahme neuer Kostentatbestände**

#### 3.1 Brandmeldeanlagen:

Die Anzahl der bei der Integrierten Leitstelle (ILS) aufgeschalteten Brandmeldeanlagen steigt stetig. Ein Anschaltungsvorgang dauert regulär 6 Wochen. Gleichzeitig häufen sich die Fälle, in denen der Betreiber der Brandmeldeanlage eine kurzfristige Anschaltung fordert. Durch die kurzfristige Bearbeitung entsteht einerseits ein erhöhter Koordinationsaufwand, andererseits aber auch ein Mehraufwand durch die zusätzliche Arbeitsleistung. Aus diesem Grund wurde für kurzfristige Aufschaltungsanträge ein neuer Kostentatbestand in §6 KE integriert, der diesen Mehraufwand berücksichtigt.

#### 3.2 Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen:

Gebäudefunkanlagen werden benötigt, um die Funkversorgung während Feuerwehreinräufen in modernen Gebäuden mit störenden Einflüssen zu gewährleisten. Die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind durch Baugenehmigung oder Brandschutzkonzept zum Einbau verpflichtet. Die kostenpflichtige Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur kann aufgrund rechtlicher Vorgaben nur über die Feuerwehr beantragt werden. Es wurde daher ein neuer Kostentatbestand geschaffen, um die Gebühr der Bundesnetzagentur an Betreiberinnen und Betreiber weiter verrechnen zu können. Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme sind als Service ebenso kostenpflichtig. Auch für die Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen ist für

kurzfristige Bearbeitungen ein Kostentatbestand geschaffen worden, der den Koordinierungs- und Mehraufwand abdeckt.

#### **4. Wegfall einzelner Kostentatbestände**

##### **4.1 Brandschutzunterweisung:**

Beim bisherigen Pauschalbetrag war neben den Personalkosten für die Unterweisung auch der Sachaufwand für Feuerlöscher und Löschmittel enthalten. Heute werden keine Feuerlöscher von der Branddirektion mehr gestellt; diese werden über Privatfirmen bezogen und direkt mit den Kundinnen und Kunden abgerechnet.

##### **4.2 Beratungsleistungen im Selbstschutz:**

Da in der Vergangenheit keine Verrechnungen stattgefunden haben, kann diese Verrechnungsgrundlage entfallen.

#### **5. Billigkeitsregelung**

Es wurde ergänzend in die AE- und KE-Satzung aufgenommen, dass nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kostenersatz verzichtet werden kann, wenn die Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Hiermit soll klar gestellt werden, dass zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger auch bei freiwilligen Aufgaben bereits vor Festsetzung der Gebühr eine Prüfung der Billigkeit im Härtefall aus persönlichen oder sachlichen Gründen durchgeführt wird.

#### **6. Auswirkungen auf den Einnahmenhaushalt der Branddirektion**

Eine Vergleichsberechnung mit den Einsatzdaten des Jahres 2012 und den neuen Gebührensätzen hat gezeigt, dass bei gleichbleibenden sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Einsatzaufkommen) die durch die neuen Gebührensatzungen erwirtschafteten Einnahmen um ca. 15 %, das entspricht etwa 175.000 €/ Jahr, steigen werden. Diesen Sachverhalt wird die Branddirektion in der Haushaltsplanung 2015 ff. beim Produkt Brandbekämpfung / Technische Hilfe berücksichtigen.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Stadtkämmerei und das Direktorium haben Kenntnis vom Beschluss erhalten und erheben keine Einwendungen. Das Direktorium-Rechtsabteilung hat den Satzungen hinsichtlich der von diesem zu vertretenden formellen Belangen zugestimmt.

Eine Aufnahme der Vorlage in die Beschlussvollzugskontrolle ist nicht notwendig.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und die Verwaltungsbeirätin der Branddirektion, Frau Stadträtin Beatrix Zurek, haben Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium - Rechtsabteilung (in dreifacher Ausfertigung)  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnis.

## V. Wv. -KVR-GL/12

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA IV-ZA  
zur weiteren Veranlassung.

Am  
Kreisverwaltungsreferat - GL/12